

Arbeitnehmerparken

An die
Stadtgemeinde Wörgl
Bahnhofstraße 15
6300 Wörgl

Antrag auf Erteilung einer Parkbewilligung gem. § 45, Abs.4a StVO

Familien- und Vorname:

Beruf: Geburtsdatum:

Anschrift des Hauptwohnsitzes:

Telefon:

Kriterien:

Der/Die AntragstellerIn ist ZulassungsbesitzerIn/LeasingnehmerIn des Kraftwagens mit dem pol. Kennzeichen: und weist nach, dass er/sie unselbstständig erwerbstätig ist und seine/ihr Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht, oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen kann.

Dies ist erfüllt, wenn die

- a) Wegstrecke Wohnsitz- Arbeitsplatz mehr als 2,5 km ist und die Dienstzeiten außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrsmittels beginnen, oder enden
- b) wenn öffentliche Verkehrsmittel im Verhältnis Wegstrecke – Zeitaufwand nicht zumutbar ist (2,5h Zeitaufwand)

Weiters steht kein privater oder betriebseigener Parkraum und auch kein Dauerparkplatz (gebührenpflichtig oder -frei) der bis zu 10 Minuten Gehzeit entfernt ist, zur Verfügung. Außerdem besteht kein betriebseigener Transport von und zur Arbeitsstätte.

Erläuterungen:

zu a)

BeiBringen von Fahrplänen – Gesamtzeit (Geh- und Wartezeit) mehr als 2,5 h Wohnort bis Arbeitsplatz

Datum: Unterschrift:

leben findet stadt

Hinweis: Der Zulassungsschein ist der Behörde bei Antragstellung im Original vorzuweisen. Gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 kann eine Ausnahmebewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a, Z2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. und ZulassungsbesitzerIn oder LeasingnehmerIn eines Kraftfahrzeuges ist, oder nachweislich ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug beruflich benutzt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert, oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Notversorgung liegt.

Dauernd stark gehbehinderte Personen, welche ihr Fahrzeug selbst lenken und nach § 29 b, Abs. 4 StVO besitzen, dürfen in einer Kurzparkzone gemäß § 29b, Abs. 2 StVO ohne zeitliche Beschränkung parken und sind somit zur Antragstellung nicht verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

- Wörgler Parkabgabeverordnung
- Wörgler Parkkartenverordnung
- Wörgler Gebietsbeschränkungsverordnung
- Wörgler Kurzparkzonenverordnung

Kosten:

Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Parken sind folgende Abgaben zu entrichten:

- € 21,00 Bundesstempelgebühr gem. Gebührengesetz 1957
€ 72,00 Verwaltungsabgabe für den Bewilligungsbescheid
€ 10,00 Pauschalabgabe pro angefangenem Monat nach den Bestimmungen der Wörgler Parkabgabeverordnung

Diese Abgaben sind binnen 14 Tagen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

- Ich gebe mein Einverständnis zur Überprüfung zuvor angeführter Daten durch die Behörde und bestätige mit meiner Unterschrift, dass die angeführten Angaben korrekt sind.
 Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Stadtgemeinde Wörgl zum Zwecke eines Ansuchens um Genehmigung für die „Arbeiten auf oder neben Straßen“ einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Stadtgemeinde Wörgl bezüglich des Antrages unter den angegebenen Daten kontaktiert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Stadtgemeinde Wörgl weist darauf hin, dass Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit, auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten sowie auf Einschränkung der oder Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht. Sie können diese Rechte durch eine E-Mail an die Stadtamtsdirektion ausüben.

Wörgl, am:

Unterschrift: